

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Veelböken

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Veelböken vom 26.11.2014

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. S. 777 ff.) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Veelböken vom 03.11.2014 und nach Abschluss des Anzeigeverfahrens bei der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg als untere Rechtsaufsichtsbehörde am 19.11.2014 die 1. Änderung der Hauptsatzung vom 20.02.2013 erlassen:

Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung

1. Der § 5 (Bürgermeister und Stellvertretung des Bürgermeisters) wird wie folgt neu gefasst:

(1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

1. Entgeltliche Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten von bis zu 500,- € im Einzelfall.
2. Unentgeltliche Grundstücksgeschäfte (Tauschgeschäfte, Schenkungen u. a.) mit einem Bilanzwert von unter 1.000,- €.
3. Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen bis zu einer Jahressumme von 5.000,- € je Vertrag.
4. Erwerb von beweglichen Sachen von bis zu 500 €, von Forderungen und anderen Rechten von bis zu 500,- €.
5. Entgeltliche Veräußerung von beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zu 500,- €.
6. Unentgeltliche Übertragung beweglicher Sachen und Forderungen (Tauschgeschäfte, Schenkungen u. a.) mit einem Bilanzwert bis 500,- €.
7. Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis zu 10.000,- €.

8. Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes bis 50.000,- €.
 9. Verpflichtungserklärungen zu Geschäften wie Bürgschaften, Gewährverträgen, Sicherheiten für Dritte oder wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte bis 3.000,- €.
 10. Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen im Ergebnishaushalt bzw. Auszahlungen im Finanzhaushalt von bis zu 2.500,00 Euro im Einzelfall, begrenzt auf jährlich max. 1,0 % der Gesamtaufwendungen/ Gesamtauszahlungen
 11. Auftragsvergaben nach der VOL im geschätzten Wert von bis zu 2.500,- € und nach der VOB im geschätzten Wert von bis zu 5.000,- € sowie nach der HOAI im geschätzten Wert von bis zu 3.000,- € im Einzelfall. Bei Dauerschuldverhältnissen und wiederkehrenden Leistungen gelten diese Wertgrenzen für den geschätzten Jahresbetrag der Leistungen.
 12. Entscheidungen über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V bis zu einem Wert von 100,- €.
 13. Negativatteste nach § 24 BauGB (Vorkaufsrechte).
 14. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben) sowie nach § 14 Abs. 2 BauGB (Ausnahme von der Veränderungssperre), sofern nicht
 - a. eine Versagung des gemeindlichen Einvernehmens in Betracht kommt oder
 - b. das Bauvorhaben von besonderer gemeindlicher Bedeutung ist.
 15. Anordnung von Maßnahmen nach §§ 176 Abs. 1, 177 Abs. 1, 178 und 179 Abs. 1 BauGB (Bau-, Modernisierungs- und Rückbaugebote).
 16. Genehmigungen nach § 173 Abs. 1 BauGB (gemäß B-Plan und/oder Erhaltungssatzung).
- (2) Erklärungen der Gemeinde im Sinne des § 39 Abs. 2 Satz 5 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 5.000 € bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 500 € pro Monat können vom Bürgermeister allein oder durch eine oder einen von ihr oder ihm beauftragte Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 5.000,- Euro.
 - (3) Die Gemeindevertretung ist laufend über die nach dieser Satzung getroffenen Entscheidungen durch den Bürgermeister zu unterrichten.

2. Der § 7 (Entschädigung) wird wie folgt gefasst:

(1) Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung von 600,00 Euro (*max. 700,00 Euro*). Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung sechs Wochen weiter gezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten nicht über drei Monate hinausgehen.

(2) Die stellvertretenden Personen des ehrenamtlichen Bürgermeisters oder ehrenamtliche Bürgermeisterin erhalten keine Entschädigung. Sie erhalten eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung von 35,00 Euro (*max. 40,00 Euro*). Sollte bei Verhinderung des Bürgermeisters oder Bürgermeisterin ein konkretes Dienstgeschäft vorgenommen werden, erhält die stellvertretende Person, welche das Dienstgeschäft vornimmt, für die Stellvertretung ein Dreißigstel der Bürgermeisterentschädigung nach Absatz 1, wenn es sich nicht um eine Sitzung handelt. Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung.

(3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen

- der Gemeindevertretung
- der Ausschüsse
- der Fraktionen

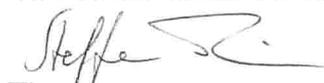
eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 35,00 Euro (*max. 40,00 Euro*). Gleiches gilt für die sachkundigen Einwohner für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, in dem sie gewählt worden sind und der Fraktion, die sich mit der Sitzungsvorbereitung dieser Ausschusssitzung befasst.

(4) Pro Tag darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

(1) Diese Hauptsatzung tritt zum 01. Januar 2015 in Kraft.

Veelböken d. 26.11.2014



Timm
Bürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Verfahrensvermerk:

Diese Bekanntmachung wird am 03.12.2014 auf der Internetseite des Amtes Gadebusch (www.gadebusch.de) veröffentlicht.